

Original 2 zum Verbleib beim **Beschäftigten**

2. Der Beitrag wird mit den Beiträgen zur Pflichtversicherung durch den Arbeitgeber an die Zusatzversorgungskasse des KVBbg als Träger der Altersversorgung entrichtet.
3. Soweit die Pflichtbeiträge des Arbeitgebers aus dem Pflichtversicherungsverhältnis die Grenze des § 3 Nr. 63 EStG (=4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) nicht ausschöpfen, wird der umgewandelte Beitrag aus dem un versteuerten und (bis 2008) unverbeitragten Einkommen der / des Beschäftigten entnommen.

Darüber hinaus gehende Beträge werden

vom Arbeitgeber bis zu einer Summe von 1.752 EUR pauschal (§ 40 EStG) und nach Überschreiten der v.g. Summe individuell

oder

zur Gänze individuell vom Beschäftigten

versteuert.

4. Im Rahmen der freiwilligen Versicherung sollen bei der Zusatzversorgungskasse des KVBbg folgende Leistung versichert werden:

Altersrente

Erwerbsunfähigkeitsrente

Hinterbliebenenrente

5. Diese Vereinbarung kann erstmals zum und danach zum 15. Eines jeden Monats mit Wirkung für den darauf folgenden Monat von der / dem Beschäftigten gekündigt werden. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

....., den

....., den

Unterschrift (Beschäftigter)

Unterschrift (Arbeitgeber)

Zusatzerklärung der / des Beschäftigten.

Ich willige ein, daß die Zusatzversorgungskasse meine persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) speichert und verarbeitet.

....., den

Unterschrift (Beschäftigter)